

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Kostensatzung - KostS)

vom 6. Juni 2000

(aktualisierte Fassung nach der 2. Änderungssatzung vom 2. März 2004)

Kostensatzung vom 6. Juni 2000:	Beschluss vom 5. Juni 2000 Öffentliche Bekanntmachung am 14. Juni 2000
1. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2002:	Beschluss vom 11. Dezember 2002 Öffentliche Bekanntmachung am 18. Dezember 2002
2. Änderungssatzung vom 2. März 2004:	Beschluss vom 1. März 2004 Öffentliche Bekanntmachung am 17. März 2004

§ 1 Kostenpflicht

Der ZAST erhebt für die Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt wahrnimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 bis 25.000,00 Euro erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandswertes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens vorgenommen werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der ZAST einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat sie der Gebührenschuldner ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.

(2) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind,

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren. Wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre.
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
4. die Reisekosten i. S. der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(3) Auslagen i. S. des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft ¹⁾. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. März 1996 außer Kraft.

Schneeberg, den 6. Juni 2000/12. Dezember 2002/2. März 2004

gez. Stempel
Verbandsvorsitzender

¹⁾ - Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung am 1. Januar 2003
- Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung am 18. März 2004

Anlage zur Kostensatzung des Zweckverbandes Abwasser Schlematal (ZAST)

- Kostenverzeichnis -

Tarif- stelle	Gegenstand	Betrag in Euro
<u>1.</u>	<u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</u>	Gem. § 4 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) gelten das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und das gültige Sächsische Kostenverzeichnis (SächsKVZ).
<u>2.</u>	<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
2.1	Vervielfältigen mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4 für die erste Seite	0,50
2.1.2	für jede weitere Seite	0,25
2.1.3	im Format DIN A 3 für die erste Seite	1,00
2.1.4	für jede weitere Seite	0,50
2.1.5	bei größeren Formaten	bis zu 13,00
2.2	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifstelle keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	0,50 je Akte und dgl., mindestens 5,00
2.3	Abgabe von Druckstücken (Satzungen und dgl.), für jede angefangene Seite	0,20
2.4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, je angefangene Seite	6,00 bis 15,00
2.5	Besondere Genehmigungen	
2.5.1	Schachterlaubnis	21,00 bis 100,00
2.5.2	Einleitgenehmigung einschl. Erstabnahme	77,00 bis 180,00
2.5.3	Gruppenanschluss (zusammenhängende Bearbeitung), je Vorgang (sonst gilt Tst. 2.5.2)	41,00 bis 100,00
2.6	Abnahme Grundstücksentwässerung nach Mängelbeseitigung	25,00 bis 150,00
2.7	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Tst. 2.9	5,00 bis 250,00
2.8	Prüfung der Benutzung öffentlicher Abwasseranlagen	25,00 bis 150,00
2.9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u. andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
2.10	sonstige Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	30,00 bis 250,00
2.11	Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung	18,00 bis 5.000,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Betrag in Euro
2.12	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Kostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene Viertelstunde	6,00 bis 15,00
2.13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	5,00 bis 50,00
2.14	Feststellung aus Konten und Akten, für jede angefangene Viertelstunde	6,00 bis 15,00
2.15	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
2.15.1	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	6,00 bis 15,00
2.15.2	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde (einschl. An- und Abmarschzeit)	6,00 bis 15,00
2.16	Fahrtkostenpauschale (einmalige An- und Abfahrt mit PKW)	3,00
2.17	Fristverlängerung	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00